

S A T Z U N G

der

Ehrensteiner Armenstiftung

vom

17. Dezember 1998

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2001

Auf Grund des § 47 des Stiftungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95) in der jetzt gültigen Fassung hat die Verwaltungskommission der Ehrensteiner Armenstiftung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundlagen

Die Ehrensteiner Armenstiftung besteht

1. aus der Gräfl. Nesselrod'schen Familienstiftung gemäß der Urkunde vom 28. August 1499 und
2. aus Zustiftungen.

Die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen mit Auflagen und Bedingungen trifft die Verwaltungskommission.

§ 2

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt die Bezeichnung „Ehrensteiner Armenstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Asbach.

§ 3

Stiftungszweck

1. Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung von Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass für Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (z.B. Behinderte) und ältere Menschen Zuwendungen gewährt oder Wohnräume bereitgestellt werden.
3. Bei der Erfüllung des Stiftungszweckes haben die Einwohner/innen der Ortsgemeinden Asbach und Buchholz Vorrang.
4. Über Art und Umfang der Hilfe entscheidet die Verwaltungskommission. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Sachen und Rechten, insbesondere aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Kapitalanlagen, die dauerhaft der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen.

Das Stiftungsvermögen muss in seinem Wert erhalten bleiben.

§ 5

Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Die zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Verpflichtungen (§ 3) erforderlichen Mittel werden durch Einnahmen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sichergestellt.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind dem Vermögen wieder zuzuführen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter bzw. deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Organe

- (1) Organ der Ehrensteiner Armenstiftung ist die Verwaltungskommission, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Asbach. Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission sind
 - a) der jeweilige Pfarrer der kath. Kirchengemeinde Asbach,
 - b) die jeweiligen Ortsbürgermeister der Gemeinden Asbach und Buchholz,
 - c) der jeweilige 1. Ortsbeigeordnete der Gemeinde Asbach.
- (4) Die Vertretung der Kommissionsmitglieder im Verhinderungsfalle regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. bei dem Pfarrer nach den kirchenrechtlichen Regelungen.
Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Asbach vertreten.

- (5) Die Verwaltungskommission beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Vorsitzende bedient sich für die Erledigung der Geschäfte der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach. Eine besondere Verwaltungseinrichtung wird nicht geschaffen.
- (6) Die Sitzungen der Verwaltungskommission sind nichtöffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 7

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Zweckänderung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann die Verwaltungskommission der Stiftung einen neuen Zweck geben. Dem Zweckänderungsbeschluss müssen jeweils mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder zustimmen.
- (2) Ein neuer Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig und (oder) mildtätig im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 9

Aufhebung der Stiftung

- (1) Für den Beschluss über die Aufhebung der Stiftung oder über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Mit der Aufhebung geht das zu diesem Zweck vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen Anfallsberechtigten über, der von der Verwaltungskommission bestimmt wird. Es ist ausschließlich und unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche gemeinnützige und (oder) mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Anwendung der gemeinderechtlichen Bestimmungen

Soweit sich aus dem Stiftungsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden bei der Ehrensteiner Armenstiftung alle für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Dezember 1998 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung der Ehrensteiner Armenstiftung vom 31. März 1995 außer Kraft.

Asbach, den 17. Dez. 1998

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission
der Ehrensteiner Armenstiftung



(Schmied)
- Bürgermeister -